

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1989/2/27 B117/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1989

## **Index**

26 Gewerblicher Rechtsschutz  
26/02 Marken- und Musterschutz

### **Norm**

B-VG Art83 Abs2 / Ablehnung der Sachentscheidung

StGG Art5 / Verwaltungsakt / Verletzung keine

Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, BGBl. 67/1983

MarkenschutzG 1970 §39 Abs1

MarkenschutzG 1970 §42 Abs4

### **Leitsatz**

Unwirksamerklärung einer internationalen Marke für das Gebiet der Republik Österreich; Feststellung der wirksamen Zustellung des Löschungsantrages; keine denkunmögliche Gesetzesanwendung; kein Entzug des gesetzlichen Richters

### **Rechtssatz**

Keine Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

Abweisung der Beschwerde der (italienischen) Markeninhaberin gegen einen Bescheid, mit dem die Unwirksamerklärung der (italienischen) Marke für Österreich bestätigt wurde.

Der (kraft §39 Abs1 MarkenschutzG zur Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen) gegen Bescheid der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes kompetente) Oberste Patent- und Markensenat entschied meritorisch, indem er der Berufung gegen den ebenfalls meritorischen - weil über das Begehr der antragstellenden Partei, obschon in Handhabung und nach Maßgabe des §42 Abs4 MarkenschutzG inhaltlich absprechenden - Bescheid der (für eine solche Maßnahme zuständigen) Nichtigkeitsabteilung nicht Folge gab.

Keine denkunmögliche Gesetzesvollziehung bei der Unwirksamerklärung einer (italienischen) Marke für Österreich.

Denkmögliche Feststellung der Zustellung des Löschungsantrages an die (italienische) Markeninhaberin - vgl. das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, BGBl. 67/1983 - Art6 Abs1 lita iVm Art8 Abs1 und 2 sowie Art14 Abs1 litc.

### **Entscheidungstexte**

- B 117/88  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.1989 B 117/88

### **Schlagworte**

Markenschutz, Zustellung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1989:B117.1988

### **Dokumentnummer**

JFR\_10109773\_88B00117\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)